

Bereitstellung der Umschlagtechnik zur Beladung der Fahrzeuge an den Übergabestellen und die Beladung erfolgt durch den Lieferer auf vertraglicher Grundlage.

§10

Mengenfeststellung und Qualitätsbestimmung

(1) Die gelieferte Menge Zuckerrüben ist auf den Abnahmestellen durch Wiegen zu ermitteln und durch die Wiegekarte zu belegen.

(2) Die Probenahme zur Bestimmung des Besatzes und des Zuckergehaltes hat entsprechend dem geltenden Fachbereichsstandard (TGL) auf den Abnahmestellen zu erfolgen.

(3) Zwischen den Vertragspartnern ist unter Berücksichtigung der Bodenart und eines mehrjährigen Durchschnittsbesatzes nach Beratung und Abstimmung in den Kooperationsverbänden und Erzeugerbeiräten ein durchschnittlicher Basisbesatz (prozentual) als Grundlage für die Berechnung von Preiszu- und -abschlägen zu vereinbaren.

(4) Vertreter des Lieferers sind berechtigt, sich von der Richtigkeit der Probenahmen und der Bewertung zu überzeugen. Die Kooperationsverbände und Erzeugerbeiräte sollten Qualitätskontrollen durchführen.

§11

Abrechnung

Die gemäß § 10 ermittelten Gewichtsmengen Zuckerrüben bilden unter Berücksichtigung der Qualitätsfeststellungen die Abrechnungsgrundlage. Die Ergebnisse der Probenahmen und der Bewertung sind für die Vertragspartner verbindlich.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Zucker

§12

Abschluß der Verträge

(1) Die volkseigenen Betriebe der Zuckerindustrie als Lieferer übergeben den volkseigenen Großhandelsbetrieben und anderen Bedarfsträgern ihres Versorgungsbereiches als Besteller die Vertragsangebote auf der Grundlage der bestätigten Materialbilanz.

(2) Die Verträge sind für ein Jahr mit Quartalsaufteilung nach Mengen und Sortimenten untergliedert abzuschließen.

(3) Zur Konkretisierung der Jahresverträge übergibt der Besteller dem Lieferer 6 Wochen vor Quartalsbeginn die Spezifizierung der vereinbarten Quartalslieferungsmengen nach Sortimenten und Lieferterminen untergliedert.

§ 13

Mindestbezugsmengen

(1) Zur rationellen Auslastung der Transportmittel hat der Besteller folgende Mindestmengen für Weißzucker je Einzellieferung zu beziehen:

Sackware 17 t bei Bahnversand
3 t bei LKW-Transport,

Paketware,
Würfel- und
Puderzucker 0,5 t je Zuckersorte und Lieferung.

(2) Bei Unterschreitung der Mindestbezugsmengen nach Abs. 1 trägt der Besteller die Frachtdifferenz zwischen der tatsächlichen Lieferung und der Mindestbezugsmenge.

§14

Dekaden- und Tagesmengen

In den im § 12 Abs. 2 genannten Verträgen und für Stückgutsendungen sind Dekadenmengen zu vereinbaren. Bei Selbstabholung können auch Tagesmengen vereinbart werden.

§15

Versandort

Zur Sicherung kurzer Lieferfristen und proportionierter Bestandhaltung ist der Lieferer berechtigt, den Versandort festzulegen.

§16

Eingangskontrolle

Der Besteller hat sich bei Entladung der Transportmittel von der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen. Bei Abweichungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu informieren und entsprechende Überprüfungen zu veranlassen. Über das Ergebnis der Überprüfungen sind gemeinsam mit dem Lieferer oder dem Transportträger Protokolle anzufertigen, die für die Vertragspartner verbindlich sind.

§17

Mängelanzeige und Garantieforderungen

(1) Bei Feststellung von Qualitätsmängeln hat der Besteller diese dem Lieferer unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Garantiezeitraumes nach § 42 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), anzuzeigen und durch einen Probenehmer 4 Durchschnittsmuster aus 10 % der jeweiligen Lieferung zu ziehen und siegeln zu lassen. Wird zwischen den Partnern keine Einigung erzielt, ist eine Schiedsanalyse anzufertigen. Hierfür sind 2 Muster dem Institut für Forschung und Rationalisierung der Zuckerindustrie Halle und ein Muster dem Lieferer zuzustellen. Das 4. Muster verbleibt beim Besteller. Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für die Vertragspartner verbindlich. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Partner.

(2) Der Lieferer hat dem Besteller im Umfange des mangelhaften Grades der Tauglichkeit des Erzeugnisses eine einwandfreie Lieferung (Ersatzleistung) zu erbringen oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) zu gewähren.

Abschnitt IV

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§18

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten